

## **Die Grundrechtscharta und der Beitritt der EU zur EMRK**

**Behält das Urteil „Bosphorus“ des EGMR nach dem Beitritt der EU zur EMRK seine Relevanz?**

Seminararbeit

BETREUENDER DOZENT:

PD Dr. iur. Matthias Oesch, LL.M., Fürsprecher

Assistenzprofessor

Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Bern

VERFASSERIN:

Stephanie Selig Spieker

Matrikelnr.: 09-106-956

[Stephanie.selig@aarejura.ch](mailto:Stephanie.selig@aarejura.ch)

Eingereicht am: 21. Dezember 2011

## Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Einleitung .....	1
<b>1. TEIL: Das Urteil „Bosphorus“ .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Der Sachverhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Die rechtliche Würdigung .....</b>	<b>3</b>
1. Systematische Einordnung der Beschwerde .....	3
2. Verletzung von Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK .....	4
2.1 Eingriff .....	4
2.2 Rechtsgrundlage des Eingriffs .....	4
2.3 Rechtfertigung des Eingriffs .....	5
2.4 Solange-Rechtsprechung .....	6
3. Ergebnis .....	7
<b>2. TEIL: Relevanz des Urteils Bosphorus nach Beitritt der EU zur EMRK .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 3 Denkbare Konstellationen .....</b>	<b>7</b>
1. Staatenbeschwerden .....	7
2. Individualbeschwerden .....	9
2.1 Der Fall Bosphorus nach einem Beitritt der EU zur EMRK .....	9
2.2 Die EU als Beschwerdegegnerin .....	9
3. Ergebnis .....	11
<b>3. TEIL: Schlussbetrachtung .....</b>	<b>12</b>
<b>Selbständigkeitserklärung .....</b>	<b>13</b>

---

## Literaturverzeichnis

- Czech, Dr. Philip,** Newsletter Menschenrechte 2005/4, S. 172 ff, Bosphorus Airways gg. Irland
- Dederer, Hans-Georg,** Die Architektonik des europäischen Grundrechtsraums, in: ZaöRV 66 (2006), S.575 ff
- Haratsch, Andreas,** Die Solange-Rechtsprechung des Euro-päischen Gerichtshofs für Menschenrechte - Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, in: ZaöRV 66 (2006), S. 927 ff
- Krüger, Hans,** Vorschläge für ein kohärentes System des
- Polakiewicz, Jörg,** Menschenrechtsschutzes in Europa, in: EuGRZ 2001, S. 92 ff  
zitiert: Krüger/Polakiewicz
- Ruffert, Matthias,** Anmerkungen zum Gutachten 2/94 des EuGH vom 23.3.1996, in: JZ 1996, S. 624 ff
- Schilling, Prof. Dr. Theodor,** Der Beitritt der EU zur EMRK - Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff
- Schott, Markus,** Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, auf: [www.baerkarrer.ch/upload/publications/15-19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15-19_23AufsatzWeblaw.pdf)

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. ....	Absatz
EGMR .....	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV .....	Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK .....	Europäische Menschenrechtskonvention
EU .....	Europäische Union
EuGH .....	Europäischer Gerichtshof
EUV .....	Konsolidierte Fassung des Vertrages über die EU
NJW .....	Neue Juristische Wochenschrift
UN .....	Vereinte Nationen
VO .....	Verordnung
ZäöRV .....	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

# **EINLEITUNG**

Mit dem 14. Zusatzprotokoll zur EMRK, welches am 1. Juni 2010 in Kraft trat, wurde die EMRK mitunter dahingehend geändert, dass der EU der Beitritt zur EMRK ermöglicht wurde. Parallel dazu wurde mit Art. 6 Abs. 2 EUV die EU ermächtigt, der EMRK beizutreten.<sup>1</sup> Ein solcher Beitritt der EU zur EMRK wirft bei genauer Betrachtung verschiedenste Fragen auf. Nicht nur in praktischer Hinsicht – ob etwa institutionelle Vorkehrungen auf Seiten der EU oder des Europarates zu treffen sind – sondern auch in rechtlicher Hinsicht.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll das sog. Bosphorus-Urteil des EGMR aus dem Jahr 2005 einer näheren Betrachtung unterzogen werden. In diesem Urteil hat sich der EGMR seinerzeit mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit er künftig gebundene Maßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf ihre Konformität mit der EMRK überprüfen will.<sup>2</sup>

Um Klarheit darüber zu erlangen, ob die Bosphorus-Rechtsprechung auch nach einem allfälligen Beitritt der EU zur EMRK relevant bleibt, wird im ersten Teil dieser Arbeit zunächst das Urteil vorgestellt, bevor im zweiten Teil die aufgeworfene Frage beantwortet wird. Im Rahmen der Schlussbetrachtung werden die herausgearbeiteten Thesen kurz zusammengefasst.

## **1. TEIL: Das Urteil „Bosphorus“**

Am 30. Juni 2005 urteilte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi (Bosphorus Airways) gegen Irland.<sup>3</sup> Dem Urteil lag im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde.

---

<sup>1</sup> vgl. Prof. Dr. Theodor Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff; Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, [http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (4).

<sup>2</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH ZaöRV 66 (2006), 927 (928).

<sup>3</sup> EGMR, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi / IRL, 45036/98, 30.6.2005 (GK), ECHR 2005-VI, <http://echr.coe.int/echr/en/hudoc>.

## § 1 Der Sachverhalt

Infolge bewaffneter Konflikte und schwerer Menschenrechtsverletzungen auf dem Gebiet des früheren Jugoslawiens Anfang der 90er Jahre, erliessen die Vereinten Nationen von 1991 an diverse Sanktionen über das Land. Mit der am 17.04.1993 verabschiedeten Resolution 820 (1993) verstärkte der UN-Sicherheitsrat das Embargo gegen Jugoslawien.

Die Resolution verpflichtete die Mitgliedstaaten unter anderem dazu, sämtliche sich auf ihrem Territorium befindlichen Flugzeuge zu beschlagnahmen, die mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeit in der Bundesrepublik Jugoslawien standen oder von solchen Unternehmen kontrolliert wurden.

Der Rat der EU setzte besagte Resolution mit der VO 990/93 vom 26.04.1993 in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht um. Art. 8 der VO lautete: *„Alle ... Luftfahrzeuge, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden, werden von den zuständigen Behörden beschlagnahmt ...“*

Es trug sich dann zu, dass im April 1992 die türkische Fluggesellschaft Bosphorus Airways mit einer jugoslawischen Fluggesellschaft einen Leasingvertrag über zwei Flugzeuge abschloss. Als eines dieser Flugzeuge am 17.05.1993 in Dublin landete, wo es von der Firma TEAM Air Lingus – einem Tochterunternehmen zweier staatlicher irischer Fluggesellschaften – gewartet werden sollte, ordnete der irische Verkehrsminister, gestützt auf Art. 8 der VO 990/93, die Beschlagnahme des Flugzeugs an. Bosphorus Airways griff diese Beschlagnahme vor den irischen Gerichten an. Gegen das erstinstanzliche Urteil des High Courts, welcher die Beschlagnahme aufhob, wandte sich der irische Verkehrsminister an den Supreme Court als letzter nationaler Instanz.

Auf Vorlage des Supreme Courts entschied dann der EuGH im November 1996, dass die in der Beschlagnahme liegenden Eingriffe in die gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte des Eigentumsschutzes und der Berufsfreiheit gerechtfertigt seien, da die ausgesprochenen Sanktionen dazu dienten, den Kriegszustand sowie die massiven Menschenrechtsverletzungen in der Republik Jugoslawien zu beenden.

Aufgrund dieser Antworten des EuGH blieb das Rechtsschutzbegehren vor den irischen Gerichten schlussendlich erfolglos<sup>4</sup> und die Beschwerde des irischen Verkehrsministers wurde vom Supreme Court of Ireland gutgeheissen.

Die Bosphorus Airways erhob daraufhin eine gegen Irland gerichtete Individualbeschwerde zum EGMR und rügte die Beschlagnahme als ungerechtfertigte Verletzung der Eigentumsgarantie im Sinne von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Die Kernfrage, die es zu beantworten galt, war die, ob Art. 8 der VO 990/93 auch solche Flugzeuge erfasst, die ein Unternehmen geleast hat, das seinen Sitz **nicht** in Jugoslawien hat.

## **§ 2 Die rechtliche Würdigung**

### **1. Systematische Einordnung der Beschwerde**

Das Beschwerdesystem der EMRK kennt Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden. Im Rahmen einer Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK kann jede Vertragspartei den EGMR anrufen und die Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle durch eine andere Vertragspartei rügen. Individualbeschwerden im Sinne von Art. 34 EMRK ermöglichen indessen einer natürlichen Person oder nichtstaatlichen Organisation die Anrufung des EGMR wegen einer behaupteten Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle durch eine Vertragspartei.

Die Bosphorus-Airways als juristische Person des Privatrechts und somit nichtstaatliche Organisation im Sinne von Art. 34 EMRK durfte sich also via Individualbeschwerde mit der Behauptung an den EGMR wenden, die Vertragspartei Irland habe Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt.

Beschwerdegegenstand und endgültiger innerstaatlicher Entscheid im Sinne von Art. 35 Abs. 1 EMRK war laut EGMR der die Beschwerde des irischen Verkehrsministers gutheissende Entscheid des Supreme Courts of Ireland aus dem Jahr 1996.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (928).

<sup>5</sup> EGMR, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi / IRL, 45036/98, 30.6.2005 (GK), ECHR 2005-VI, <http://echr.coe.int/echr/en/hudoc>, S. 18; Dr. Philip Czech, Newsletter Menschenrechte 2005/4, S. 172 (173), Bosphorus Airways gg. Irland.

## **2. Verletzung von Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK**

### **2.1 Eingriff**

In Art. 1 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK heisst es: *„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“*

Der durch die Beschlagnahme des Flugzeugs seitens der Bosphorus-Airways erlittene Verlust des Nutzens aus dem Leasingvertrag stellte unstreitig einen Entzug des Eigentumsrechts und damit einen Eingriff in den Schutzbereich der Norm dar.<sup>6</sup>

### **2.2 Rechtsgrundlage des Eingriffs**

Irland stützte die Beschlagnahme auf Art. 8 der VO 990/93, also auf in Irland unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht. Die irischen Behörden sahen sich aufgrund der Verordnung zum Eingriff gezwungen. Um die Ansicht Irlands zu überprüfen, beschäftigte sich der Gerichtshof in einem ersten Schritt mit der Frage, ob die Beschlagnahme lediglich Erfüllung einer Verpflichtung aus Gemeinschaftsrecht darstellte oder ob den irischen Behörden ein Ermessensspielraum blieb. Dies wiederum sollte laut EGMR davon abhängen, ob der Supreme Court Entscheidungsfreiheit hatte, denn nur dann käme ein Ermessensspielraum für den irischen Verkehrsminister überhaupt in Betracht.

Aus drei Gründen lehnte der EGMR die Entscheidungsfreiheit des Supreme Courts im Endeffekt ab:

- 1) Zum einen hatte der Supreme Court gemäss Art. 234 Abs. 3 EGV die Pflicht, den EuGH im Sinne eines Vorabentscheidungsverfahrens mit der Frage der Auslegung von Art. 8 der VO 990/93 zu befassen, denn als letzte innerstaatliche Instanz konnte sein Entscheid nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden. Auch war die Frage bis anhin noch nicht eindeutig beantwortet worden.

---

<sup>6</sup> EGMR, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi / IRL, 45036/98, 30.6.2005 (GK), ECHR 2005-VI, <http://echr.coe.int/echr/en/hudoc>, S. 26; Dr. Philip Czech, Newsletter Menschenrechte 2005/4, S. 172 (173), Bosphorus Airways gg. Irland.

- 2) Zweitens war der Supreme Court an das Urteil des EuGH gebunden.
- 3) Und drittens war die Auslegung von Art. 8 der VO 990/93 von entscheidender Bedeutung für das Urteil. Angesichts der Antwort des EuGH auf die Vorlagefrage musste der Supreme Court von der Anwendbarkeit der VO auch auf das von der Bosphorus-Airways geleaste Flugzeug ausgehen.

Da der Supreme Court also keinen Entscheidungsspielraum hatte, hatten ihn die irischen Behörden erst recht nicht. Sie handelten lediglich in Erfüllung einer Verpflichtung aus Gemeinschaftsrecht.

### **2.3. Rechtfertigung des Eingriffs**

Hätten die irischen Behörden nun aber trotz der Tatsache, dass sie nur eine Verpflichtung aus Gemeinschaftsrecht erfüllten, überprüfen müssen, ob der Eingriff gerechtfertigt war? Auch mit dieser Frage beschäftigte sich der EGMR.

Der Gerichtshof wägt zur Beantwortung dieser Frage in eben dieser Fallkonstellationen – wo also dem betroffenen Mitgliedstaat bei der Umsetzung von Unionsrechts kein Ermessensspielraum zukommt – ab zwischen einerseits dem Recht der Vertragsparteien auf Übertragung von Hoheitsgewalt an eine inter-/supranationale Organisation wie die EU und andererseits der Eigenverantwortlichkeit der Vertragsparteien gemäss Art. 1 EMRK für Handlungen ihrer Organe.<sup>7</sup>

Der Gerichtshof betont in seinem Urteil Bosphorus Ziel und Zweck der Konvention, wonach in erster Linie jede Vertragspartei selbst wirksamen Grundrechtsschutz gewährleisten soll, weswegen der einzelne Mitgliedstaat nie ganz aus seiner Verantwortung entlassen werden dürfe. Er kommt dann zu folgendem Abwägungsergebnis:

---

<sup>7</sup> Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (933).

**Solange** die EU Grundrechte dergestalt schützt, dass materielle Garantien und Überwachungsmechanismen dem Standard der EMRK mindestens entsprechen, ist staatliches Handeln, welches lediglich Gemeinschaftsrecht befolgt, stets gerechtfertigt.

## 2.4. Solange-Rechtsprechung

In Fällen, wie dem vorliegenden, wo dem Mitgliedstaat kein Ermessensspielraum zukommt bei der Umsetzung von Unionsrecht, will der EGMR also nur überprüfen, ob eine offensichtliche Konventionsverletzung vorliegt.<sup>8</sup>

Im Zuge der im Urteil Bosphorus entwickelten **Solange-Rechtsprechung** stellt der EGMR die Vermutung auf, dass ein Staat stets konventionskonform handelt, sofern er eine rechtliche Pflicht erfüllt, die sich aus seiner EU-Mitgliedschaft ergibt. Diese Vermutung könne nur widerlegt werden, wenn der Nachweis gelinge, dass Rechte aus der EMRK von der EU offensichtlich unzureichend geschützt würden.<sup>9</sup> Da der EuGH sich in seiner Rechtsprechung aber ausdrücklich auf die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR beziehe und die Europäische Grundrechtscharta wesentlich von der EMRK beeinflusst sei und diese als menschenrechtlichen Mindeststandard ansehe, erachtet der EGMR den Grundrechtsschutz der EU als eindeutig gleichwertig mit dem der EMRK.

Die Vermutung, dass Irland bei der Erfüllung seiner aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Verpflichtung konventionskonform gehandelt habe, erachtet der Gerichtshof mithin als nicht widerlegt.

---

<sup>8</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (932).

<sup>9</sup> vgl. Hans-Georg Dederer, Die Architektonik des europäischen Grundrechtsraums, ZaöRV 2006, 575 (598); Prof. Dr. Theodor Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff, Rz 14.

### **3. Ergebnis**

Der EGMR erachtete im konkreten Fall die Beschlagnahme als gerechtfertigten Eingriff in Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK, weswegen er die Beschwerde der Bosphorus-Airways abwies.<sup>10</sup>

## **2. TEIL: Relevanz des Urteils Bosphorus nach einem Beitritt der EU zur EMRK**

Die Kernaussage der Bosphorus-Rechtsprechung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Da der Grundrechtsschutz der EU als dem der EMRK gleichwertig angesehen wird, erachtet der EGMR staatliches Handeln, welches lediglich Unionsrecht umsetzt, grundsätzlich für konventionskonform. Eine Überprüfung des konkret in Rede stehenden staatlichen Handelns auf Konformität mit der EMRK durch den EGMR findet also nicht statt.

Tritt nun die EU der EMRK bei – wodurch sie selbst „Vertragsstaat“ würde – so stellt sich die Frage, ob der EGMR künftig von der im Urteil Bosphorus aufgestellten Vermutung abweichen und einzelne Unionsakte auf ihre Konformität mit der EMRK überprüfen wird. Es sind verschiedene Konstellationen denkbar.

### **§ 3 Denkbare Konstellationen**

#### **1. Staatenbeschwerden**

Tritt die EU der EMRK bei, so stellt sich die Frage, ob sie mittels Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) Hoheitsakte anderer Vertragsstaaten vor dem EGMR rügen kann resp. ob Unionsakte durch EU-Mitgliedstaaten als EMRK-widrig gerügt werden können. Da die EU über eigene Streiterledigungsmechanismen verfügt (Nichtigkeitsklage, Vertragsverletzungsverfahren), und Mitgliedstaaten und Union sich gegenseitig zu loyaler Zusammenarbeit verpflichtet haben, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass der unionsrechtliche Streiterledigungsmechanismus

---

<sup>10</sup> EGMR, Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi / IRL, 45036/98, 30.6.2005 (GK), ECHR 2005-VI, <http://echr.coe.int/echr/en/hudoc>, S. 26.

abschliessend ist, wodurch Staatenbeschwerden an den EGMR praktisch unnötig und rechtlich unmöglich würden.<sup>11</sup> Dies würde aber in der Konsequenz bedeuten, dass eine einzelne Vertragspartei, nämlich die EU, vom Staatenbeschwerdeverfahren ausgenommen wäre, wodurch die Einhaltung von Grundrechten im Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedstaat nicht länger garantiert wäre. Eine solche Ungleichbehandlung ist durch nichts zu rechtfertigen.

Gerade mit Blick auf Grundrechtsverletzungen durch die EU ist die Möglichkeit einer externen gerichtlichen Kontrolle, welche (auch) die Mitgliedstaaten einfordern können, von hohem Wert. Denn der EuGH ist nicht auf Grundrechtsrechtsprechung spezialisiert, sondern auf die Auslegung und Anwendung von Unionsrechts.<sup>12</sup>

Im Ergebnis dürfte die Staatenbeschwerde daher künftig auch zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten zugelassen werden. Dies wiederum würde bedeuten, dass der EGMR Unionsakte im Rahmen von Staatenbeschwerdeverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK hin überprüfen darf. Sofern die EU als Beschwerdeführerin auftritt, kann sie selbstredend lediglich solche Hoheitsakte ihrer Mitgliedstaaten vor dem EGMR rügen, die auch einen Bezug zum Unionsrecht haben. Denn aus Art. 6 Abs. 2 EUV geht klar hervor, dass die Kompetenzen der Union durch einen Beitritt der EU zur EMRK nicht erweitert werden sollen, weswegen sich die Beschwerdebefugnis aus bereits bestehendem Primärrecht ergeben muss. Darin ist jedoch keine allgemeine Kompetenz der EU enthalten, wonach sie die Beachtung und Verwirklichung von Grundrechten in solchen Bereichen durchsetzen kann, wo die Mitgliedstaaten selbständig handeln dürfen.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. Krüger/Polakiewicz, Vorschläge für ein kohärentes System des Menschenrechtsschutzes in Europa, EuGRZ 2001, S. 92 ff (104); Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, Jusletter, 22.03.2010, [http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (4).

<sup>12</sup> Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, [http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (4).

<sup>13</sup> vgl. Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, [http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (5).

## **2. Individualbeschwerden**

Im Urteil Bosphorus ging es jedoch nicht um eine Staaten-, sondern um eine Individualbeschwerde. Im Bereich der Individualbeschwerden muss zwischen zwei Konstellationen differenziert werden:

### **2.1 Der Fall Bosphorus nach einem Beitritt der EU zur EMRK**

Würde der Fall Bosphorus nach einem Beitritt der EU zur EMRK noch einmal auf dem Tisch des EGMR landen, so dürfte sich der Gerichtshof sicher nicht damit begnügen, pauschal auf einen gleichwertigen Grundrechtsschutz der EU zu verweisen. Vielmehr hätte der EGMR über die menschenrechtliche Rechtfertigung der Gesamtregelung befinden müssen.<sup>14</sup> Diese Ungleichbehandlung der EU im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten wäre durch nichts zu rechtfertigen. In dem Moment, wo die EU der EMRK beitrifft, ist sie dieser gegenüber kein irgendwie aussenstehender Dritter mehr, sondern unterwirft sich der umfassenden Kontrolle durch den EGMR, welcher abklären müsste, ob die VO 990/93 gegen Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK verstößt.<sup>15</sup> Unter diesem Gesichtspunkt würde die Solange-Rechtsprechung des EGMR mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ihre Relevanz verlieren.

### **2.2 Die EU als Beschwerdegegnerin**

Interessant ist aber die folgende Konstellation: Nach einem Beitritt der EU zur EMRK gäbe es neu die Möglichkeit, dass eine natürliche Person oder nichtstaatliche Organisation vor dem EGMR behauptet, durch die EU selbst (als Vertragsstaat der EMRK) in einem Recht der Konvention verletzt worden zu sein. Sei es durch eine sie

---

<sup>14</sup> Prof. Dr. Theodor Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff, Rz 18.

<sup>15</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (946); Prof. Dr. Theodor Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff, Rz 18.

direkt betreffende Entscheidung oder durch den Erlass einer in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Verordnung.<sup>16</sup>

Analog zum Fall Bosphorus, wo ein auf nationaler Ebene letztinstanzlicher Entscheid (nämlich der des Supreme Court of Ireland) weitergezogen wurde an den EGMR, geht es hier letztendlich um die Frage eines allfälligen Weiterzugs eines Urteils des EuGH an den EGMR.<sup>17</sup> Denn auch in Fällen, wo ein Hoheitsakt der EU als konventionswidrig gerügt wird, muss konsequenterweise zunächst der „nationale“ Instanzenzug ausgeschöpft werden, sprich der Rechtsmittelmechanismus der EU. In dieser Konstellation kann es zu Konkurrenzproblemen zwischen dem EuGH auf der einen und dem EGMR auf der anderen Seite kommen.

Würde der EuGH etwa die Nichtigkeitsklage einer natürlichen Person, wie so oft, mangels hinreichend nachgewiesener besonderer individueller Betroffenheit ablehnen, so stellt sich die Frage, wie der EGMR einer gegen diesen Entscheid erhobenen Individualbeschwerde, die das Rechtsmittelsystem der EU als EMRK-widrig rügt (Art. 13 EMRK), gegenüberstünde.<sup>18</sup>

In der Literatur wird die Meinung vertreten, das Konkurrenzproblem zwischen EuGH und EGMR könne durch die Einführung eines obligatorischen Vorlageverfahrens an den EGMR vermieden werden.<sup>19</sup> Dieser Vorschlag ist im Ergebnis aber mangels Praktikabilität abzulehnen. Zum einen würde der EGMR zusätzlich belastet, was derzeitigen Entlastungsplänen strikt zuwider liefe. Zum anderen würden Beschwerdeverfahren unnötig in die Länge gezogen und dadurch noch komplexer. Vor allen Dingen sollte aber vermieden werden, dass der EGMR zum primären Rechtsprechungsorgan in Grundrechtsfragen wird. Denn in erster

---

<sup>16</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (946).

<sup>17</sup> vgl. Prof. Dr. Theodor Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, Humboldt Forum Recht, Heft 8/2011, S. 83 ff, Rz 22; Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, [http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (5).

<sup>18</sup> vgl. Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (936).

<sup>19</sup> Vgl. Matthias Ruffert, Anmerkungen zum Gutachten 2/94 des EuGH vom 23.3.1996, JZ 1996, S. 624 ff (626).

Linie sollen die Vertragsparteien verantwortlich sein für einen wirksamen Grundrechtsschutz.<sup>20</sup>

Meines Erachtens behält das Urteil Bosphorus daher gerade in dieser Fallkonstellation eine gewisse Relevanz: Denn wenn der EuGH die Nichtigkeitsklage zu Recht mangels Zulässigkeits- oder Zulassungsvoraussetzungen abgewiesen hat, steht der EGMR vor dem Problem, einen allfälligen Verstoss der EU gegen Art. 13 EMRK prüfen zu müssen.

Im Urteil Bosphorus kam der EGMR zu dem Ergebnis, der Grundrechtsschutz im Rechtsmittelsystem der EU sei dem der EMRK grundsätzlich gleichwertigen. Es ist somit eher unwahrscheinlich, dass der Gerichtshof künftig - in Abweichung von seiner bisherigen Auffassung - den Rechtsschutz der EU als unwirksam und damit EMRK-widrig beurteilen wird. Dies würde nicht nur dem Bedürfnis nach einem kooperativen Verhältnis zwischen EuGH und EGMR zuwiderlaufen, sondern überdies die Funktionsfähigkeit des EGMR ernsthaft in Frage stellen.<sup>21</sup> Der Gerichtshof ist bereits heute überlastet und hat kein Interesse daran, weitere Tätigkeitsfelder für sich zu erschliessen.

### 3. Ergebnis

Es ist daher davon auszugehen, dass der EGMR die Bosphorus-Rechtsprechung auf Beschwerden gegen die EU selbst sinngemäss anwenden wird, weswegen diese ihre Relevanz nicht ganz verliert.

---

<sup>20</sup> vgl. Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa,

[http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (5).

<sup>21</sup> vgl. Markus Schott, Die Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa,

[http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15\\_19\\_23AufsatzWeblaw.pdf](http://www.baerkarrer.ch/upload/publications/15_19_23AufsatzWeblaw.pdf), S. 1 (6); Andreas Haratsch, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927 (944)

### **3. TEIL: Schlussbetrachtung**

In seiner Bosphorus-Rechtsprechung sprach sich der EGMR dafür aus, dass der Grundrechtsschutz der EU dem der EMRK gleichwertig sei. Solange dieser Umstand nicht widerlegt werde, gelte die Vermutung, dass Hoheitsakte von Vertragsstaaten, die lediglich verbindliches Unionsrecht umsetzten, konventionskonform seien. Diese Rechtsprechung wird der EGMR nach einem Beitritt der EU zur EMRK so nicht mehr aufrechterhalten können, denn auch die EU unterwirft sich mit ihrem Beitritt zur EMRK einer vollständigen Überprüfung durch den EGMR. Würde der EGMR weiterhin pauschal auf einen gleichwertigen Grundrechtsschutz der EU verweisen und nicht in concreto überprüfen, ob eine Verletzung der EMRK vorliegt, käme dies einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der EU im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten gleich. Dennoch dürfte der EGMR seine Bosphorus-Rechtsprechung nach wie vor sinngemäss anwenden auf Fälle, wo mittels Individualbeschwerde das Rechtsmittelsystem der EU als EMRK-widrig gerügt wird. Die Solange-Rechtsprechung verliert ihre Relevanz somit nicht vollständig.

## **Selbständigkeitserklärung**

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“<sup>22</sup>

Datum:

Unterschrift:

---

<sup>22</sup> Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 01. September 2009, Art. 42 Abs. 2.